

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Waldburg
vom 01. März 2018

mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Waldburg erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 71,00
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 110,00
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 138,00
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 149,00
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 160,00
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 171,00

Nebenwohnsitze werden für die Gebührenberechnung im gleichen Ausmaß herangezogen.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	56,00	Beschäftigter
Büros	17,00	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	71,00	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	132,00	Beschäftigter
Handel	34,00	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	61,00	Bett
Handwerk	49,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	49,00	Beschäftigter
Kindergärten	3,00	Kind
Schulen	4,00	Schüler
Produktionsbetriebe	22,00	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	22,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,60	Grab

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(3) Die Jahresgrundgebühr für Ferienwohnungen beträgt € 78,00.

(4) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 gilt der 15.01., 15.04., 15.07. und der 15.10. für das jeweilige Quartal. Für die Anzahl der Beschäftigten gemäß Abs. 2 wird der 15.01. als Stichtag für das jeweilige Jahr herangezogen. Die Betriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten sind über Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die erforderlichen Daten bekannt zu geben.

(5) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) pro Banderole für Abfallsack/Abfalltonne mit 60 Liter bis 120 Liter Inhalt € 25,00

b) pro Abfallcontainer mit 770 Liter Inhalt € 55,00
mit 1.100 Liter Inhalt € 75,00

(6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 44,00

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22. Juni 2017 außer Kraft.